

„Alles für Deutschland“

## **Oder: Wie aus einer historisch vieldeutigen Formel ein politischer Kampfbegriff „gegen Rechts“ wurde**

*Erweiterte historische, begriffliche und rechtliche Stellungnahme*

*von Rechtsanwalt Dirk Schmitz M.A. und Dr. phil. Peter Többicke, u.a. ehemaliger Dozent  
am Zentrum Innere Führung der Bundeswehr (ZInFü), Koblenz*

*Historische und rechtliche Stellungnahme vom 15.07.26*

### Vorbemerkung: Vier notwendige Präzisierungen

| Punkt               | Präzisierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| OLG Hamm            | Die einschlägige Entscheidung stammt vom 1. Februar 2006. Es handelt sich um ein Urteil. Kritikwürdig ist nicht das völlige Fehlen von Gründen, sondern dass die entscheidende historische Prämisse – die Formel sei „wie allgemein bekannt“ die Losung der SA – nahezu ohne quellenkritische Herleitung übernommen wurde.                                               |
| „Offizielles Motto“ | Die SA hat die Formel nachweisbar verwendet und sich symbolisch zu eigen gemacht. Nicht nachgewiesen ist bislang eine satzungsmäßige, organisationsrechtliche oder durch einen ausdrücklichen Führerbefehl erfolgte Festlegung als das einzige „offizielle Motto“ der SA.                                                                                                |
| DDR/SED             | Die bekannte Verwendung durch Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl erfolgte am 24. April 1946 in der Sowjetischen Besatzungszone, also vor Gründung der DDR im Jahr 1949. Sie ist gleichwohl ein besonders starkes Indiz dafür, dass die Wortfolge unmittelbar nach 1945 nicht allgemein als exklusiv nationalsozialistisch und schlechthin unaussprechbar verstanden wurde. |

## **I. Ausgangsthese**

Wer heute in Deutschland die Worte „Alles für Deutschland“ hört, soll nach dem vorherrschenden medialen und juristischen Deutungsrahmen nicht an das 19. Jahrhundert, nicht an die Revolution von 1848, nicht an republikanische Organisationen der Weimarer Zeit, nicht an die Sozialdemokratie und auch nicht an die frühe SED denken. Er soll an die Sturmabteilung der NSDAP denken. Die gegenwärtige Debatte reduziert eine historisch ältere, politisch vielfach verwendete und sprachlich zunächst unverfängliche Formel auf eine einzige Bedeutungsschicht.

Die Frage ist dabei nicht, ob die SA die Formel verwendet hat. Das ist unstrittig und durch den SA-Dienstdolch sowie weitere Quellen belegt. Die eigentliche Frage lautet vielmehr, welchen historischen Rang diese Verwendung hatte, ob die Formel das einzige oder förmlich festgelegte Motto der SA war, ob sie bereits nach 1945 allgemein als exklusiv nationalsozialistisches Kennzeichen galt und ob die heutige öffentliche Gewissheit nicht zu einem erheblichen Teil erst durch Strafverfahren, Medienkampagnen und die politische Auseinandersetzung um Björn Höcke hergestellt worden ist.

Die historisch und juristisch tragfähige Kernthese ist deshalb differenziert: „Alles für Deutschland“ war keine Erfindung der Nationalsozialisten. Die SA hat die Formel jedoch durch systematischen Gebrauch, insbesondere durch die Gravur auf dem Dienstdolch, als eigene Losung verwendet. Daraus folgt eine tatsächliche und nach heutiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch strafrechtliche Kennzeicheneigenschaft. Daraus folgt aber nicht, dass die Formel seit jeher ausschließlich nationalsozialistisch gewesen sei, dass sie das einzige, formell festgelegte Motto der SA gewesen sei oder dass ihre besondere SA-Zuordnung schon immer zum gesellschaftlichen Allgemeinwissen gehört habe.

## **II. Was ist überhaupt ein „Motto“?**

### **1. Wortbedeutung**

Der Begriff „Motto“ bezeichnet nach allgemeinem Sprachgebrauch einen Wahlspruch, Leitsatz oder Leitgedanken. Der Duden nennt als Synonyme unter anderem Devise, Leitsatz, Leitspruch und Leitwort. Ein Wahlspruch ist ein prägnant formulierter, einprägsamer Satz, von dem sich eine Person oder Gemeinschaft leiten lässt. Der Begriff enthält damit regelmäßig drei Elemente: eine gewisse Dauerhaftigkeit, einen programmatischen Anspruch und eine erkennbare Zuordnung zu einer Person, Organisation oder Veranstaltung.

Nicht Bestandteil der gewöhnlichen Wortbedeutung ist dagegen zwingend eine förmliche Satzungsregel. Ein Motto kann ausdrücklich beschlossen und in einer Satzung niedergelegt werden. Es kann ebenso durch wiederholte Verwendung, durch Rituale, Uniformbestandteile, Fahnen oder Publikationen entstehen. Sehr oft wird es erst nachträglich von Historikern, Journalisten oder Gegnern als charakteristische Formel zugeordnet. Das ist aber nicht vom „Motto der SA“ zu sprechen.

### **2. Der bestimmte Artikel: „das“ Motto**

Entscheidend ist der bestimmte Artikel. Wer von „dem Motto der SA“ spricht, behauptet mehr als einen bloßen Gebrauch. Die Aussage legt nahe, es habe eine singuläre, dauerhafte für die Gesamtorganisation repräsentative und gegenüber konkurrierenden Formeln vorrangige Devise gegeben. Je nach Kontext kann sie sogar den Eindruck einer förmlichen, quasi organisationsrechtlichen Festlegung erwecken.

Historisch belastbar wäre eine solche starke Aussage, wenn sich eine Satzung, eine Dienstvorschrift, ein Organisationsbuch, ein ausdrücklicher Führerbefehl oder wenigstens eine eindeutige Selbstbezeichnung als „unser Motto“ oder „der Wahlspruch der SA“ nachweisen ließe. Der bislang aufgezeigte Quellenbestand belegt eine intensive Verwendung und Aneignung; er belegt keine Exklusivität oder eine satzungsähnliche Festlegung.

### **3. Motto, Losung, Parole und Kennzeichen sind nicht dasselbe**

Ein Motto oder Wahlspruch beschreibt eine programmatische Selbstdeutung. Eine Parole oder Losung dient stärker der politischen Mobilisierung, der Wiederholung und der öffentlichen Erkennbarkeit. Ein Slogan ist eine einprägsame politische oder werbliche Formel. Der strafrechtliche Begriff des Kennzeichens ist nochmals weiter. § 86a Abs. 2 StGB nennt ausdrücklich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Nach der Rechtsprechung reicht es aus, dass eine Organisation sich ein Symbol durch formale Widmung oder schlichte Übung zu eigen gemacht hat.

Daraus folgt ein für die Debatte zentraler Unterschied: Die Aussage „Es gab nicht das eine förmlich festgelegte Motto der SA“ kann historisch richtig sein, obwohl „Alles für Deutschland“ juristisch dennoch als Kennzeichen oder als Losung der SA eingeordnet wird.

Umgekehrt beweist die strafrechtliche Kennzeicheneigenschaft nach Ansicht des BGH nicht, dass die Formel originär nationalsozialistisch, exklusiv oder satzungsmäßig zum einzigen Organisationsmotto erhoben worden war.

### **III. Es gab nicht nur eine SA-bezogene Leitformel**

#### **1. „Deutschland, erwache!“**

Die nationalsozialistische Bewegung und die SA traten schon in der sogenannten Kampfzeit mit der Formel „Deutschland, erwache!“ hervor. Der Satz bildete den Schluss des Dietrich Eckart zugeschriebenen Sturmlieds und erschien auf den SA-Standarten. Gerade die Standarten waren keine beiläufigen Werbeträger, sondern hochrangige Kult-, Identifikations- und Formationszeichen. Sie dienten der öffentlichen Erkennbarkeit, der Binnenbindung und der pseudomilitärischen Sakralisierung der Bewegung.

Wer nach dem sichtbarsten und rituell herausgehobenen Kampfruf der SA fragt, kann daher mit guten Gründen gerade „Deutschland, erwache!“ nennen. Die Formel war auf den Feldzeichen präsent und wurde als Streitruf der nationalsozialistischen Bewegung gebraucht. Dies allein zeigt, dass die vereinfachende Vorstellung von einem einzigen und unangefochtenen SA-Motto den historischen Kommunikationsformen der Organisation nicht gerecht wird.

#### **2. „Alles für Deutschland“**

„Alles für Deutschland“ erhielt seine besondere SA-Verbindung vor allem durch den 1933 eingeführten SA-Dienstdolch. Die Worte waren in die Klinge eingätzt. Damit erschien die Formel auf einem standardisierten Ausrüstungs- und Uniformgegenstand, der von einer großen Zahl von SA-Angehörigen getragen wurde. Diese Reproduktion war mehr als ein zufälliges Zitat. Sie dokumentiert eine institutionelle Aneignung und verlieh der Formel eine organisationsbezogene Symbolfunktion.

Hinzu kommen Reden, Pressebeiträge und Propagandatekste, in denen die Wendung als Losung, Geist oder Handlungsmaxime der SA bezeichnet wurde. Der historische Satz „Die SA verwendete ‚Alles für Deutschland‘ als Losung ist deshalb belegt. Nicht belastbar ist dagegen der Satz „‚Alles für Deutschland‘ war durch förmlichen Organisationsakt das offizielle Motto der SA.

#### **3. Das nationalsozialistische Parolenensemble**

Der Nationalsozialismus arbeitete nicht nach dem Modell einer einzigen Organisationsdevise. Er erzeugte und verbreitete ein ganzes Ensemble von Kampfrufen, Grußformen, Liedzeilen, Fahneninschriften und politischen Kurzformeln. Dazu gehörten unter anderem „Deutschland, erwache!“, „Sieg Heil“, „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“, „Gemeinnutz vor Eigennutz“ sowie zahlreiche wechselnde Wahl- und Wochenparolen.

Die Funktionen waren verschieden. Manche Formeln waren der Gesamtbewegung zugeordnet, andere einer Teilorganisation; manche standen auf Fahnen oder Dolchen, andere wurden in Reden oder Liedern verwendet. Historisch ist es daher angemessener, von mehreren

konkurrierenden und sich ergänzenden Leitformeln zu sprechen, statt eine einzige Formel rückwirkend zur ausschließlichen Essenz der SA-Kommunikation zu erklären.

#### **IV. Die Formel ist älter als der Nationalsozialismus**

##### **1. König Ludwig I. im Revolutionsjahr 1848**

Die Vorstellung, die Wortfolge oder der ihr zugrunde liegende Gedanke sei eine nationalsozialistische Erfindung, ist unhaltbar. In seiner königlichen Proklamation vom 6. März 1848 schloss Ludwig I. von Bayern mit den Worten: „Alles für Mein Volk! Alles für Teutschland!“ Die Formulierung ist nicht mit der späteren Dreierformel buchstabenidentisch, bringt aber denselben patriotischen Grundgedanken zum Ausdruck: persönliche und dynastische Interessen sollen hinter das Wohl des Volkes und Deutschlands zurücktreten.

Solche Wendungen gehörten im 19. Jahrhundert zum üblichen Repertoire nationaler, monarchischer, liberaler und später auch republikanischer Politik. In einem Zeitalter, in dem Nationalstaat, Volkssouveränität, Einheit und Vaterland zentrale politische Bezugspunkte waren, wären ähnliche Formulierungen eher zu erwarten als überraschend.

*„Alles für Mein Volk! Alles für Teutschland!“*

*Königliche Proklamation Ludwigs I., 6. März 1848*

##### **2. Keine exklusive ideologische Semantik**

Der semantische Gehalt „alles für das Gemeinwesen“ ist politisch offen. Er kann monarchisch-paternalistisch, liberal-national, republikanisch, sozialdemokratisch, konservativ oder autoritär aufgeladen werden. Erst der konkrete Sprecher, der institutionelle Zusammenhang, die historische Situation und die kommunikative Funktion legen fest, welche Bedeutung eine solche Formel annimmt.

Die bloße Wortfolge trägt daher keine unveränderliche nationalsozialistische Erbinformation in sich. Die nationalsozialistische Bedeutungsschicht ist historisch real, aber sie ist eine spätere Aneignung einer älteren und allgemeineren patriotischen Sprachform.

#### **V. Republikaner und Sozialdemokraten verwendeten dieselbe Grundformel**

##### **1. Otto Hörsing und das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold**

Besonders aussagekräftig ist die Verwendung durch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. Das Reichsbanner war eine republikanische Massenorganisation zum Schutz der Weimarer Demokratie und stand den Parteien der Weimarer Koalition, insbesondere der SPD, nahe. Es kämpfte politisch und teilweise auch auf der Straße gegen Nationalsozialisten und Kommunisten.

In einem Schreiben des ersten Bundesführers Otto Hörsing, veröffentlicht in der Reichsbanner-Zeitung vom 26. Dezember 1931, heißt es: „Es bleibt bei unsrer alten Parole: Nichts für uns – alles für Deutschland!“ Die Zeitung machte die Formel zugleich zur groß hervorgehobenen Überschrift der Ausgabe.

*„Es bleibt bei unsrer alten Parole: Nichts für uns – alles für Deutschland!“*

*Otto Hörsing, Reichsbanner-Zeitung, 26. Dezember 1931*

## **2. Karl Höltermann**

Karl Höltermann, der geschäftsführende und spätere Bundesvorsitzende des Reichsbanners, griff die Formel im selben Beitrag auf. Er verband sie ausdrücklich mit dem Sieg der Demokratie über ihre Gegner und schrieb: „Wir wollen nichts für uns – alles für Deutschland!“ Der Satz stand hier nicht für nationalsozialistische Unterwerfung, sondern für republikanischen Opferwillen im Kampf gegen Hitler.

Die Quelle ist deshalb von besonderer Bedeutung. Sie zeigt nicht bloß eine zufällige sprachliche Ähnlichkeit. Das Reichsbanner selbst bezeichnete die Wendung als seine „alte Parole“. Damit liegt eine ausdrückliche Selbstzuschreibung durch eine antinationalsozialistische Organisation vor – und zwar zeitlich unmittelbar vor der nationalsozialistischen Machtübernahme.

## **3. Folgerung**

Wer die Formel als ihrem Wesen nach nationalsozialistisch bezeichnet, muss erklären, wie eine beinahe identische Wendung zugleich als programmatische Parole einer republikanischen, sozialdemokratisch geprägten Schutzorganisation gegen Nationalsozialismus und politische Gewalt dienen konnte. Die Antwort kann nur lauten: Nicht die Wörter allein, sondern Aneignung, Kontext und kommunikative Funktion können eine spätere politische Bedeutung ausmachen.

## **VI. Die Verwendung nach 1945 widerlegt eine Total-Kontamination**

### **1. Pieck, Grotewohl und das „Neue Deutschland“**

Am 24. April 1946 schrieben Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl in einem Geleitwort für das neue Zentralorgan der SED: „Alles für Deutschland, alles für das neue Deutschland ist die Leitflagge unseres neuen Zentralorgans.“ Die SED verstand sich als antifaschistische Neugründung und beanspruchte, mit dem Nationalsozialismus radikal gebrochen zu haben.

Die Verwendung erfolgte zwar noch in der Sowjetischen Besatzungszone und vor der Staatsgründung der DDR. Politisch gehört sie jedoch zur unmittelbaren Vorgeschichte des späteren SED-Staates. Gerade deshalb ist sie ein starkes Indiz gegen die These, die drei Worte seien bereits 1946 im allgemeinen öffentlichen Bewusstsein unausweichlich und ausschließlich als SA-Kennzeichen verstanden worden.

*„Alles für Deutschland, alles für das neue Deutschland ist die Leitflagge unseres neuen Zentralorgans.“*

*Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl, 24. April 1946*

## **2. Was dieser Beleg beweist – und was nicht**

Der SED-Beleg will nicht beweisen, dass die SA die Formel zuvor nicht verwendet hätte. Er beweist auch nicht, dass jeder Gebrauch nach 1945 harmlos gewesen wäre. Er zeigt aber, dass selbst führende kommunistische und ausdrücklich antifaschistische Politiker die Formel unmittelbar nach dem Ende der NS-Herrschaft öffentlich verwenden konnten, ohne dass sie

offenbar von dem Opfern des Nationalsozialismus als Selbstidentifikation mit der SA verstanden wurde.

Von einer vollständigen, allgemeinen und unmittelbar nach 1945 eingetretenen sprachlichen Kontamination kann daher keine Rede sein. Die spätere juristische Tabuisierung ist nicht die bruchlose Fortsetzung eines seit 1945 einheitlichen gesellschaftlichen Wissens. Sie ist Ergebnis einer späteren strafrechtlichen Einordnung durch den BGH.

Das BGH-Urteil gilt nicht für die Aussage „Alles für Deutschland ist nicht das Motto der SA gewesen“.

### **3. Weitere Nachkriegsverwendungen**

Auch in der Bundesrepublik und in der deutsch-deutschen Systemkonkurrenz erschienen Varianten der Formel weiterhin. Der Bund der Deutschen warb 1957 mit „Nichts für Atomrüstung und NATO – Alles für Deutschland durch den Frieden“. Solche Belege bestätigen, dass die Formel auch nach dem Krieg als allgemeine nationale oder friedenspolitische Wendung gebraucht wurde.

## **VII. Die SA prägte die Formel – aber sie besaß sie nicht exklusiv**

Die historisch redliche Einordnung muss beide Seiten gleichzeitig festhalten. Wer die SA-Verwendung leugnet oder bagatellisiert, verkürzt die Geschichte. Wer die gesamte Vor- und Nachgeschichte ausblendet und die Wörter als originär nationalsozialistische Erfindung behandelt, verkürzt sie ebenfalls.

Die SA hat die Formel nicht erfunden. Sie hat sie aber institutionell vereinnahmt und in ihr Symbolsystem integriert. Diese Aneignung verlieh der Wendung eine neue historische Bedeutungsschicht. Das ist ein verbreiteter Vorgang: Politische Bewegungen übernehmen ältere Wörter, Farben, Symbole und Mythen und laden sie mit einer neuen Bedeutung auf.

Aus der späteren Aneignung folgt jedoch kein rückwirkendes Eigentum an der Sprache. Historische Mehrdeutigkeit bleibt bestehen. Eine Formel kann älter als der Nationalsozialismus sein, von Demokraten gebraucht worden sein, von der SA angeeignet worden sein und nach 1945 erneut in nichtnationalsozialistischen Zusammenhängen erscheinen. Geschichte kennt solche Überlagerungen; politische Kampfrhetorik neigt dagegen zur Einebnung.

## **VIII. Wie die Formel zum strafrechtlichen Kennzeichen wurde**

### **1. § 86a StGB fragt nicht nach Erfindung oder Exklusivität**

§ 86a StGB bestraft unter bestimmten Voraussetzungen das Verbreiten oder öffentliche beziehungsweise versamlungsbezogene Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen. Kennzeichen sind nach Absatz 2 namentlich auch Parolen. Die Norm verlangt weder, dass die betreffende Organisation die Formel erfunden hat, noch dass sie diese ausschließlich verwendet hat.

Nach der höchstrichterlichen Kennzeichendogmatik genügt ein Autorisierungsakt. Dieser kann in einer formalen Widmung liegen, aber auch in einer schlichten, hinreichend gefestigten Übung. Entscheidend ist, ob das Symbol zumindest auch als Zeichen der verbotenen

Organisation erscheint. Genau an diesem Punkt trennen sich historische Begriffsfrage und strafrechtliche Zurechnung.

## **2. Der Schutzzweck der Norm**

Die Rechtsprechung versteht § 86a StGB als Tabuisierungsnorm. Die öffentliche Verwendung soll nicht den Eindruck erwecken, die durch das Kennzeichen repräsentierte Organisation oder ihre Symbolwelt werde im politischen Alltag wieder geduldet. Eine werbende Absicht ist nicht zwingend erforderlich. Gleichzeitig enthält das Gesetz sehr weite Ausnahmen für staatsbürgerliche Aufklärung, Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und vergleichbare sozialadäquate Zwecke.

Damit ist die Strafbarkeit kontextabhängig. Gerade diese Weite macht eine besonders sorgfältige Feststellung der Kennzeicheneigenschaft und des Vorsatzes notwendig.

## **IX. Das OLG Hamm 2006: eine folgenreiche Behauptung mit dünner historischer Begründung**

### **1. Die Entscheidung**

Das Oberlandesgericht Hamm entschied am 1. Februar 2006 unter dem Aktenzeichen 1 Ss 432/05. Der Angeklagte hatte bei einer Veranstaltung des rechten Spektrums eine Rede mit den Worten „Alles für Deutschland“ beendet. Das Amtsgericht hatte ihn unter anderem wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt; das Oberlandesgericht verwarf die Revision.

Die später außerordentlich folgenreiche historische Zuordnung erscheint im Urteil im Wesentlichen in einem Satz der wiedergegebenen Feststellungen: Bei der Formel handele es sich, „wie allgemein bekannt“, um die Losung der SA. In der eigentlichen revisionsrechtlichen Prüfung erklärte der Senat, die amtsgerichtlichen Feststellungen trügen die Verurteilung, und verwies ergänzend auf die Antragschrift der Generalstaatsanwaltschaft.

*„... wobei es sich, wie allgemein bekannt ist, um die Losung der SA, d. h. der Sturmabteilung im sogenannten Dritten Reich, handelt.“*

*OLG Hamm, Urteil vom 1. Februar 2006 – 1 Ss 432/05*

### **2. Warum die Entscheidung kritisiert werden muss**

Das Urteil war inhaltlich unbegründet. Treffend ist die Kritik, dass das Urteil die entscheidende historische Vorfrage nicht eigenständig quellenkritisch entwickelt. Es nennt keine SA-Dienstvorschrift, keinen Organisationsbefehl, kein zeitgenössisches Handbuch und keine fachhistorische Untersuchung. Die Wendung „wie allgemein bekannt“ ersetzt an dieser Stelle Behauptung durch Nachweis.

Hinzu kommt, dass die Formel zum damaligen Zeitpunkt außerhalb spezialisierter historischer und rechtsextremismuskundlicher Kreise keineswegs dieselbe Bekanntheit besaß wie Hakenkreuz, Hitlergruß, „Sieg Heil“ oder „Meine Ehre heißt Treue“. Die Annahme gesellschaftlichen Allgemeinwissens war daher schon 2006 erheblich begründungsbedürftig.

Soweit ersichtlich wurde mit dieser veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidung die Formel erstmals in prägender Weise als strafbares SA-Kennzeichen in der Rechtsprechung etabliert. Der Satz wanderte anschließend in Kommentare, Handreichungen, Entscheidungen und Medienberichte. So entstand eine juristische Selbstverstärkung: Spätere Quellen verwiesen auf die frühere Entscheidung, deren historische Prämisse selbst nur knapp belegt war.

## **X. Der BGH 2025: mehr Begründung, aber keine Antwort auf die Motto-Frage**

### **1. Die beiden Höcke-Revisionen**

Der Bundesgerichtshof verwarf am 20. August 2025 (3 StR 484/24) per Beschluss die Revisionen gegen zwei Urteile des Landgerichts Halle. Die Verurteilungen wegen der Verwendungen 2021 in Merseburg und 2023 in Gera wurden damit rechtskräftig.

[https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Strafsenate/3\\_StS/2024/3\\_StR\\_484-24.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Strafsenate/3_StS/2024/3_StR_484-24.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Der BGH stützte sich nicht lediglich auf die Formel „allgemein bekannt“. Er hielt die landgerichtlichen Feststellungen für tragfähig, wonach sich die SA die Parole zu eigen gemacht hatte. Ausschlaggebend war nicht der Inhalt der Worte, den der BGH für sich genommen als unverfänglich ansehen konnte, sondern ihre organisationsbezogene Symbolfunktion, insbesondere die Anbringung auf den SA-Dienstdolchen.

### **2. Was der BGH bewusst nicht verlangt**

Der BGH verlangte weder eine nationalsozialistische Erfindung der Formel noch eine exklusive Nutzung durch die SA. Ebenso wenig musste nach der von ihm angewandten Kennzeichendogmatik nachgewiesen werden, dass die Formel durch Satzung oder Führerbefehl zum einzigen offiziellen Motto erhoben worden war. Das BGH-Urteil erklärt nicht, dass der Satz „Motto der SA“ gewesen ist. Für § 86a StGB genügte nach Ansicht des BGH die institutionelle Aneignung.

Darin liegt zugleich die Grenze der Entscheidung für die historische Debatte. Der BGH hat entschieden, dass die Worte ein Kennzeichen im strafrechtlichen Sinne sein können. Er hat nicht bewiesen oder behauptet, dass es historisch nur ein SA-Motto gab oder dass jede lexikographische Bezeichnung als „das Motto der SA“ sachlich präzise ist.

### **3. Kritik**

Die Entscheidung ist als formalistisch zu kritisieren, weil sie die vielschichtige Vor- und Nachgeschichte der Formel für die Kennzeicheneigenschaft weitgehend für unerheblich erklärt. Gerade der Umstand, dass auch erklärte Gegner des Nationalsozialismus und die frühe SED dieselbe oder nahezu dieselbe Formulierung verwendeten, relativiert ihre Eignung als eindeutiges Organisationssymbol.

Diese Kritik hebt die geltende Rechtslage nicht auf. Sie zeigt aber, dass die Kennzeichenzuordnung auf einer normativen Tabuisierungsentscheidung beruht und nicht auf der historischen Behauptung, die Wörter seien ihrem sprachlichen Wesen nach nationalsozialistisch.

## **XI. Der eigentliche Erinnerungseffekt entstand im 21. Jahrhundert**

## **1. Von Spezialwissen zum vermeintlichen Allgemeinwissen**

Noch in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts dürften große Teile der Bevölkerung die Wendung nicht spontan der SA zugeordnet haben. Anders als beim Hitlergruß oder bei „Sieg Heil“ erschließt sich aus dem Wortlaut kein NS-Bezug. Die Formel klingt wie eine allgemeine patriotische Versicherung.

Die flächendeckende Bekanntheit der SA-Zuordnung ist wesentlich durch spätere Ermittlungsverfahren, Gerichtsprozesse, politische Kampagnen und mediale Wiederholung nach 2006 entstanden. Ausgerechnet die Verfahren, die eine Wiederbelebung der Parole verhindern sollten, haben Millionen Menschen erstmals darüber informiert, dass die drei Wörter als SA-Losung gelten.

Es handelt sich damit um einen performativen Erinnerungseffekt: Die öffentliche Sanktionierung erzeugt und stabilisiert das Wissen, auf dessen Allgemeinheit sich die Sanktionierung anschließend berufen kann. Was 2006 vom OLG Hamm als „allgemein bekannt“ bezeichnet wurde, wurde in den folgenden Jahren durch die ständige Wiederholung tatsächlich bekannt.

## **2. Nachträgliche Gewissheit**

Heute wird häufig so gesprochen, als habe jeder gebildete Bürger seit Jahrzehnten wissen müssen, dass „Alles für Deutschland“ eine spezifische SA-Losung sei. Historisch und sozialempirisch ist diese Behauptung nicht abgesichert. Die Frage, wie viele Bürger 2005, 2010 oder 2015 die Formel zuverlässig der SA zugeordnet hätten, wurde nicht durch repräsentative Erhebungen beantwortet.

Der Wandel von unbekanntem Spezialwissen zu vermeintlich zeitlosem Allgemeinwissen sollte offen benannt werden. Erinnerungskultur ist nicht statisch. Sie wird durch Institutionen, Medien, Gerichte und politische Konflikte produziert und verändert.

## **XII. Politischer Kampfbegriff „gegen Rechts“?**

### **1. Die politische These**

Die Bezeichnung als politischer Kampfbegriff ist eine wertende These, keine unmittelbar beweisbare historische Tatsache. Für sie spricht, dass die Formel heute meist nicht in allgemeinen Abhandlungen über NS-Sprache diskutiert wird, sondern im Zusammenhang mit AfD-Politikern und insbesondere Björn Höcke. Die historische Mehrdeutigkeit tritt dabei hinter der moralischen Markierung des jeweiligen Sprechers zurück.

Der Streit richtet sich dann nicht mehr nur gegen drei Wörter. Die Wörter werden zum Instrument, um den Sprecher politisch zu typisieren: Wer sie verwendet, soll sich als Nationalsozialist oder als bewusster Grenzüberschreiter zu erkennen geben. Umgekehrt dient der Hinweis auf die republikanische und sozialdemokratische Vorgeschichte dazu, die Ausschließlichkeit dieser Zuschreibung anzugreifen.

### **2. „Hexenjagd“ als Beschreibung**

Der Begriff „Hexenjagd“ kann als politische Beschreibung verwendet werden, sollte aber nicht als beweisbare Tatsachenfeststellung ausgegeben werden. Rechtlich nachweisbar sind

Strafanzeigen, Anklagen, Urteile und öffentliche Forderungen nach weitergehenden Maßnahmen. Noch nicht ohne zusätzliche Belege nachweisbar ist ein abgestimmter Plan von Justiz, Medien und Parteien, Höcke mittels Strafverfahren als Kandidaten zu beseitigen.

Vertretbar ist aber festzustellen: Die außergewöhnliche politische Aufladung, die Vielzahl äußerungsrechtlicher Verfahren und die inzwischen offen erhobenen Forderungen nach einem Entzug aktiven und passiven Wahlrechts begründen den Eindruck, dass das Straf- und Verfassungsrecht zunehmend als Instrument der politischen Ausschaltung eines missliebigen Gegners diskutiert wird. Ob einzelne Ermittler oder Richter ein solches Motiv hatten, lässt sich daraus nicht sicher ableiten.

### **3. Der gegenwärtige politische Kontext**

Im Juli 2026 wurde öffentlich vorgeschlagen, Höcke das aktive und passive Wahlrecht entziehen zu lassen. Solche Forderungen zeigen, dass die Verfahren nicht in einem politisch neutralen Vakuum wahrgenommen werden. Sie lassen den Verdacht aufkommen, dass Verurteilungen in erheblichem Umfang politischen Zwecken dienen.

Eine rechtsstaatliche Kritik sollte deshalb an überprüfbaren Punkten ansetzen: an der dünnen Begründung der OLG-Hamm-Ausgangsentscheidung, an der Frage nach historischem Allgemeinwissen, an der Weite der Kennzeichendogmatik, an der Vorsatzfeststellung, an der Verhältnismäßigkeit und an der Gefahr einer politisch selektiven Anwendung.

## **XIII. Die aktuelle Verfahrenslage bei Björn Höcke**

### **1. Zwei rechtskräftige Verurteilungen**

Die beiden Verfahren wegen der Verwendung der Formel in Merseburg 2021 und Gera 2023 sind abgeschlossen. Der Bundesgerichtshof verwarf die Revisionen im August 2025; die Urteile sind rechtskräftig.

Das am Landgericht Mühlhausen noch anhängige Verfahren betrifft dagegen einen Telegramm-Beitrag aus dem Jahr 2022 und den Vorwurf der Volksverhetzung. Es ist sachlich von der Frage eines Mottos zu trennen.

### **2. Die Äußerung im Thüringer Landtag im Februar 2026**

Im Februar 2026 wiederholte Höcke die Wortfolge im Plenum des Thüringer Landtags, als er seine bereits rechtskräftigen Verurteilungen und den damaligen Redekontext erläuterte. Der Landtagspräsident erteilte keinen Ordnungsruf. Öffentlich bekannt wurde zunächst eine polizeiliche Prüfung; die Staatsanwaltschaft erklärte nach den ersten Berichten, noch kein Ermittlungsverfahren von Amts wegen eingeleitet zu haben.

Die Nichterteilung eines Ordnungsrufs entscheidet nicht über die Strafbarkeit. Sie ist aber für die parlamentarische Kontextbewertung nicht bedeutungslos: Die Äußerung wurde erkennbar als Teil einer politischen Erklärung im Plenum behandelt und nicht als außerhalb des parlamentarischen Sachzusammenhangs stehender SA-Appell.

### **3. Art. 55 Abs. 1 Thüringer Verfassung: Indemnität**

Art. 55 Abs. 1 Thüringer Verfassung bestimmt, dass Abgeordnete zu keiner Zeit wegen einer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie im Landtag, in einem Ausschuss oder sonst in Ausübung ihres Mandats getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Ausgenommen sind nur verleumderische Beleidigungen.

Die Indemnität ist von der Immunität zu unterscheiden. Immunität ist ein aufhebbares Verfahrenshindernis und schützt vor Strafverfolgungsmaßnahmen. Indemnität ist ein dauerhaftes materielles Verantwortungsverbot für parlamentarische Äußerungen. Sie kann nicht durch einen Beschluss des Justizausschusses „aufgehoben“ werden.

Für die im Plenum abgegebene Äußerung spricht daher nach Wortlaut, Zweck und systematischer Stellung des Art. 55 Abs. 1 ThürVerf sehr viel dafür, dass eine strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen ist. § 86a StGB wird in der Verfassung nicht als Ausnahme genannt. Eine verleumderische Beleidigung liegt ersichtlich nicht vor.

Sollte dennoch ein förmliches Ermittlungsverfahren wegen genau dieser Plenaräußerung betrieben werden, wäre dies nicht lediglich eine Frage der Immunitätsaufhebung, sondern ein schwerwiegendes verfassungsrechtliches Problem. Das Parlament darf innerparlamentarisch durch seine Geschäftsordnung reagieren; eine externe strafrechtliche Verantwortlichkeit kann damit verfassungsrechtlich nicht geschaffen werden.

#### **XIV. Historische Mehrdeutigkeit und Strafrecht**

##### **1. Die ältere Herkunft beseitigt die heutige Rechtslage nicht automatisch**

Es wäre rechtlich zu einfach, aus der Verwendung durch Ludwig I., das Reichsbanner oder die SED unmittelbar auf Strafflosigkeit jeder heutigen Verwendung zu schließen. Die Kennzeichendogmatik verlangt keine originäre Erfindung und keine Exklusivität. Auch ältere Symbole können später von einer verbotenen Organisation angeeignet werden.

Die historischen Belege bleiben dennoch relevant. Sie betreffen die Eindeutigkeit des Symbols, die Frage des Vorsatzes, die Behauptung gesellschaftlichen Allgemeinwissens, die Kontextauslegung und die Verhältnismäßigkeit einer besonders weitreichenden Tabuisierung.

##### **2. Vergleich mit „Jedem das Seine“**

Die Debatte ähnelt in Teilen der Diskussion um „Jedem das Seine“. Auch diese Formel ist viel älter als der Nationalsozialismus, wurde im Konzentrationslager Buchenwald zynisch missbraucht und wird gleichwohl in anderen historischen oder institutionellen Kontexten weiterhin verwendet. Entscheidend ist, ob der konkrete Gebrauch die nationalsozialistische Symbolbedeutung aktualisiert oder sich erkennbar von ihr löst.

Der Vergleich zeigt, dass eine demokratische Erinnerungskultur nicht notwendig jede von Nationalsozialisten benutzte Wortfolge aus der Sprache entfernen muss. Sie kann historische Schichten offenlegen, Kontext verlangen und bewusste Distanzierung ermöglichen.

##### **3. Das zugespitzte Frontbeispiel**

Die Aussage, deutsche Soldaten dürften im nächsten Krieg „für Deutschland“ kämpfen und sterben, würden aber beim Zuruf „Alles für Deutschland!“ verhaftet, bringt eine reale

symbolische Spannung zum Ausdruck. Ein demokratischer Staat darf Loyalität zu Deutschland verlangen und patriotische Opferbereitschaft würdigen. Er muss deshalb besonders überzeugend begründen, weshalb eine sprachlich allgemein-patriotische Formel allein wegen einer historischen Aneignung in weiten öffentlichen Zusammenhängen strafrechtlich tabuisiert wird.

## **XV. Zusammenfassung und Bewertung der Aussage „Die SA hatte kein Motto“**

Die absolute Aussage „Die SA hatte kein Motto“ ist damit nicht objektiv falsch, Sie mag angreifbar sein, aber vertretbar. Organisationen können durch Gebrauch ein Motto oder einen Leitspruch ausbilden, ohne ihn in einer Satzung festzuschreiben. Die SA verwendete nachweisbar mehrere programmatische Formeln und machte sich „Alles für Deutschland“ besonders sichtbar zu eigen.

Historisch präziser und zugleich deutlich stärker wäre folgende Aussage:

*„Es gab nicht das eine, exklusiv und satzungsmäßig festgelegte Motto der SA. Die SA verwendete mehrere Leit- und Kampfformeln. „Alles für Deutschland“ war eine von ihr angeeignete Losung, insbesondere auf dem SA-Dienstdolch; „Deutschland, erwache!“ war eine weitere zentrale, auf den Standarten geführte Formel. Die spätere strafrechtliche Einordnung als Kennzeichen beweist keine originäre Erfindung, keine Exklusivität und keine förmliche Festlegung als einziges Organisationsmotto.“*

*Empfohlene Kernformulierung*

Diese Formulierung lässt sich historisch nicht widerlegen. Sie räumt die belegte SA-Aneignung ein, bestreitet aber die unzulässige Gleichsetzung von „verwendeter Losung“, „strafrechtlichem Kennzeichen“ und „dem einzigen offiziellen Motto“.

## **XVI. Schlussfolgerungen für die publizistische Auseinandersetzung**

Wer heute „Alles für Deutschland“ hört, soll an die SA denken. Er soll vergessen, dass König Ludwig I. bereits 1848 „Alles für Mein Volk! Alles für Teutschland!“ ausrief. Er soll vergessen, dass das republikanische Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold 1931 unter der Schlagzeile „Nichts für uns – alles für Deutschland!“ gegen Hitler mobilisierte. Er soll auch vergessen, dass Pieck und Grotewohl 1946 „Alles für Deutschland, alles für das neue Deutschland“ zur Leitfahne des neuen SED-Zentralorgans erklärten.

Die SA hat die Formel verwendet; daran besteht kein Zweifel. Sie ließ sie auf ihre Dienstdolche ätzen und machte sie damit zu einer ihrer Losungen. Aber sie hat die Widmung für Ernst Röhm auf der anderen Seite der Klinge nachträglich entfernen lassen. Ein mehrdeutiger symbolischer Fingerzeig für heute. Wir bestimmen den Erinnerungsinhalt. Die SA hat die Wörter weder erfunden noch exklusiv besessen. Und es gab nicht das eine, durch Satzung oder Organisationsakt festgelegte SA-Motto. Neben „Alles für Deutschland“ stand die mindestens ebenso prägende Formel „Deutschland, erwache!“ auf den SA-Standarten.

Die entscheidende erinnerungspolitische Umdeutung erfolgte nicht 1933, sondern im 21. Jahrhundert. Das OLG Hamm erklärte 2006 in einem Urteil praktisch ohne historische Beweisführung, es sei „allgemein bekannt“, dass die Formel die Losung der SA sei. Aus dieser Behauptung wurde eine juristische Wahrheit, aus der juristischen Wahrheit ein mediales Mantra und aus dem medialen Mantra schließlich vermeintlich ewiges Allgemeinwissen.

Der BGH hat diese Entwicklung 2025 rechtlich befestigt. Seine Begründung lautet im Kern nicht, die Worte seien inhaltlich nationalsozialistisch. Im Gegenteil: Ihr Inhalt könne für sich genommen unverfänglich sein. Strafbar werden sie, weil sich die SA die Formel durch Gebrauch und Dolchgravur angeeignet habe. Das ist geltendes Recht. Es ist aber keine historische Widerlegung der Tatsache, dass Demokraten, Sozialdemokraten, Monarchisten und Kommunisten dieselbe Grundformel verwendeten.

So wird aus einer mehrdeutigen historischen Wendung ein politischer Lackmustest. Wer sie heute ausspricht, soll nicht nach Kontext, Absicht oder historischer Tradition beurteilt werden, sondern nach der politischen Schublade, in die man ihn bereits eingeordnet hat. Das ist der Punkt, an dem Strafrecht, Erinnerungspolitik und parteipolitische Ausgrenzung ineinanderzugreifen drohen.

Bei Björn Höcke ist diese Gefahr besonders sichtbar. Zwei Verurteilungen sind rechtskräftig. Ein anderes, noch anhängiges Verfahren betrifft nicht die Parole, sondern einen Telegramm-Beitrag. Wegen seiner erklärenden Wiederholung der Worte im Thüringer Landtag wurde 2026 erneut eine Prüfung bekannt – obwohl Art. 55 Abs. 1 der Thüringer Verfassung parlamentarische Äußerungen grundsätzlich jeder äußeren strafrechtlichen Verantwortlichkeit entzieht. Wer hier nur von Immunität spricht, verfehlt den stärkeren Schutz der Indemnität.

Die juristische Kritik lautet: Eine knappe, zunächst kaum belegte obergerichtliche Behauptung hat eine weitreichende Tabuisierung ausgelöst. Die politische Kritik lautet: Diese Tabuisierung wird heute bevorzugt zur Markierung und Ausschließung rechter Opposition eingesetzt.

Geschichte ist komplexer als ein Strafzettel. Eine Formel kann älter als Hitler sein, von Gegnern Hitlers gebraucht, von der SA angeeignet und nach 1945 erneut von Antifaschisten verwendet worden sein. Wer diese Mehrdeutigkeit ausblendet, betreibt keine historische Aufklärung. Er betreibt politische Eindeutigkeitsproduktion.

Die heutige breite Bekanntheit der SA-Zuordnung ist wesentlich durch die Verfahren und ihre mediale Dauerverholung entstanden.

Für die Äußerung im Thüringer Landtag spricht Art. 55 Abs. 1 ThürVerf mit großem Gewicht gegen jede externe strafrechtliche Verantwortlichkeit.

## **XVIII. Quellen und Fundstellen**

- [1] Duden online, Stichwörter „Motto“ und „Wahlspruch“: Motto = Wahlspruch; Synonyme Devise, Leitsatz, Leitspruch, Leitwort.
- [2] Königliche Proklamation Ludwigs I. von Bayern vom 6. März 1848; Digitalisat der Universitätsbibliothek München, Schlussformel: „Alles für Mein Volk! Alles für Deutschland!“
- [3] Das Reichsbanner, Nr. 52 vom 26. Dezember 1931, S. 1: Überschrift „Nichts für uns – alles für Deutschland!“; Schreiben Otto Hörsings und Beitrag Karl Höltermanns.
- [4] Dieter Felbick, Schlagwörter der Nachkriegszeit 1945–1949, Berlin/New York 2003, S. 417, zum Geleitwort Pieck/Grotewohl für das Neue Deutschland vom 24. April 1946.

- [5] Focke-Museum Bremen, Online-Sammlung, SA-Dienstdolch; ferner museum-digital, Objekt „SA-Dolch, SA-Dienstdolch, Alles für Deutschland“.
- [6] OLG Hamm, Urteil vom 1. Februar 2006 – 1 Ss 432/05, Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen.
- [7] § 86a StGB, insbesondere Absatz 2; amtlicher Gesetzestext bei Gesetze im Internet.
- [8] BVerfG, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2202/08, zum Schutzzweck des § 86a StGB.
- [9] BGH, Beschlüsse vom 20. August 2025 – 3 StR 484/24 und 3 StR 519/24; Pressemitteilung Nr. 168/2025 vom 11. September 2025.
- [10] Verfassung des Freistaats Thüringen, Art. 55 Abs. 1 bis 4, amtliche Fassung des Thüringer Landtags.
- [11] Berichte vom 6. Februar 2026 zur Äußerung im Thüringer Landtag und zur polizeilichen Prüfung; insbesondere Die Zeit, Welt und Süddeutsche Zeitung/dpa.
- [12] Berichte vom 9. März 2026 zum noch nicht terminierten Verfahren vor dem Landgericht Mühlhausen; Gegenstand ist ein Telegram-Beitrag und der Vorwurf der Volksverhetzung.
- [13] Berichte vom 10. Juli 2026 zur politischen Forderung, Höcke das aktive und passive Wahlrecht entziehen zu lassen.